

Pensionssplitting – Übertrag von Gutschriften bei Kindererziehung



Eltern können für die Jahre der Kindererziehung ein „freiwilliges Pensionssplitting“ vereinbaren: Der Elternteil, der die Kinder nicht überwiegend erzieht und erwerbstätig ist, kann bis zu 50 Prozent seiner Teilgutschrift auf das Pensionskonto des Elternteils, der sich der Kindererziehung widmet, übertragen lassen. Die Übertragung ist für die ersten sieben Jahre nach der Geburt möglich.

Wie viel kann ich übertragen?

- Sie können Gutschriften vom Kalenderjahr der Geburt bis zum Kalenderjahr, in dem das Kind sieben Jahre alt wird, übertragen. Wenn Sie mehrere Kinder haben, können Sie insgesamt Gutschriften für höchstens 14 Kalenderjahre übertragen.
- Der Elternteil, der die Gutschriften übernimmt, muss in diesen Kalenderjahren wegen Kindererziehung versichert gewesen sein oder muss sich überwiegend der Kindererziehung gewidmet haben.
- Sie entscheiden selbst für jedes Jahr, wie viel Sie übertragen wollen. Beachten Sie bitte die gesetzlichen Grenzen:
 - Sie können nur Gutschriften aus einer Erwerbstätigkeit übertragen. Gutschriften aus einem Versicherungsschutz wegen Arbeitslosigkeit, Kranken-, Wochen- oder Übergangsgeldbezug, Präsenz- oder Zivildienst, Kindererziehung oder einer freiwilligen Versicherung sind nicht übertragbar.
 - Sie können in jedem Kalenderjahr höchstens 50 Prozent Ihrer Gutschrift aus Erwerbstätigkeit übertragen.
 - Sie können nur so viel übertragen, dass im Pensionskonto des übernehmenden Elternteils die Jahres-Höchstbeitragsgrundlage nicht überschritten wird.
 - Sie können die Übertragung als Betrag festlegen oder als Prozentsatz Ihrer Gutschrift. Wir rechnen dann den zulässigen Betrag aus.

Was muss ich tun, um eine Gutschrift zu übertragen?

- Sie müssen die Übertragung spätestens bis zum 10. Geburtstag des Kindes beantragen. Wenn Sie die Übertragung für mehrere Kinder beantragen, dann endet die Frist erst am 10. Geburtstag des jüngsten Kindes.
- Vor der Übertragung müssen die Versicherungszeiten und Gutschriften für die betroffenen Kalenderjahre endgültig feststehen (z.B. wenn der Einkommensteuerbescheid noch nicht ausgestellt wurde, kann das längere Zeit dauern). Sie können vorerst formlos den Übertragungsantrag stellen und die Vereinbarung über die Höhe erst später nachreichen, wenn alle notwendigen Daten vorhanden sind. (Sie können den Antrag auch zurückziehen, wenn Sie dann an der Übertragung nicht mehr interessiert sind.)
- Sie müssen mit dem anderen Elternteil eine Vereinbarung über die Übertragung abschließen.
- Das Antragsformular dafür finden Sie auf unserer Homepage svs.at/formulare.

Achtung:

Die Vereinbarung ist unwiderruflich, sobald wir die Übertragung durchgeführt und Ihnen den Bescheid darüber zugestellt haben. Sie können die Übertragung dann nicht mehr herabsetzen oder widerrufen.

- Eine Übertragung ist nicht mehr möglich, wenn einer der Elternteile bereits Anspruch auf eine Eigenpension (Alterspension, vorzeitige Alterspension, Korridorpension, Schwerarbeitspension, Erwerbsunfähigkeits-/Berufsunfähigkeits-/Invaliditätspension) oder einen Ruhegenuss als Beamter hat.

Infoblätter zu vielen wichtigen Themen finden Sie im Internet unter svs.at/info.

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84–86, Tel. 050 808 808
 Hersteller: Druck - SVD-Büromanagement GmbH, Wien
 Damit die Texte leichter lesbar bleiben, verzichten wir auf eine Unterscheidung des Geschlechts.
 Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral.

PPS-020, Stand: 2025